



Brüssel, den 4. Februar 2019
(OR. en)

5889/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0225(COD)**

RECH 63
COMPET 85
IND 27
MI 81
EDUC 38
TELECOM 35
ENER 46
ENV 95
REGIO 15
AGRI 47
TRANS 62
SAN 43
CADREFIN 49
CODEC 248
SUSTDEV 6

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 15736/1/18 REV 1

Nr. Komm.dok.: 9870/18 + ADD 1

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 19. Februar 2019*
Paket "Horizont Europa": Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027
- Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und
Innovation "Horizont Europa"
-Fortschrittsbericht

1. Im Juni 2018 hat die Kommission ihren Vorschlag für das Paket "Horizont Europa" einschließlich des Vorschlags für einen Beschluss über das Spezifische Programm zur Durchführung von "Horizont Europa" vorgelegt¹. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 30. November die erzielten Fortschritte² zur Kenntnis genommen.

¹ Dok. 9870/18 + ADD 1.

² Dok. 14264/18.

2. Seit dieser letzten Tagung des Rates hat die Gruppe "Forschung" ihre Beratungen über den Inhalt des Vorschlags in mehreren Sitzungen fortgesetzt und die Delegationen haben mündliche und schriftliche Beiträge geliefert, auf deren Grundlage der Vorsitz einen Text des Vorsitzes über das Spezifische Programm vorgelegt hat, der den Stand der Beratungen wiedergibt³.

Geklärte und noch offene Fragen

3. Bei den Beratungen auf fachlicher Ebene konnten große Fortschritte verzeichnet werden. Trotzdem müssen weitere Fortschritte erzielt werden, bevor der Standpunkt des Rates festgelegt werden kann.
4. Im Rat bestand generell Einvernehmen darüber, dass im Einklang mit der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates⁴ und den Orientierungen des Rates als Rechtsgrundlage für das Spezifische Programm Artikel 182 Absatz 4 AEUV allein herangezogen wird. Dies wird in dem Text des Vorsitzes berücksichtigt.
5. Was das strategische Planungsverfahren anbelangt, so werden in dem Text des Vorsitz folgende Punkte hervorgehoben und präzisiert: frühzeitige Einbindung der Mitgliedstaaten in das Planungsverfahren, Rolle der Missionsbeiräte, Form und Inhalt des Strategischen Plans sowie Verknüpfung mit dem Verfahren der strategischen Koordinierung für die europäischen Partnerschaften.
6. Der Strategische Plan sollte als Durchführungsrechtsakt angenommen werden und sich auf die Bereiche des Rahmenprogramms erstrecken, die von oben nach unten mit starker Ausrichtung auf Pfeiler II organisiert sind. Der Plan sollte unter anderem Folgendes umfassen: die wichtigsten strategischen Richtungsvorgaben für FuI-Unterstützung, Bereiche für internationale Zusammenarbeit, Ermittlung europäischer Partnerschaften, die Rolle von Sozial- und Geisteswissenschaften und die Rolle von Schlüsseltechnologien. Dem Plan wird eine Analyse zugrunde liegen, die sich unter anderem auf politische, sozioökonomische Schwerpunkte, die für die strategische Prioritäten der EU und der Mitgliedstaaten relevant sind, und auf Rückmeldungen über die Umsetzung, einschließlich spezifischer Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung und zum Teilen von Exzellenz sowie die Beteiligung von KMU, beziehen wird.
7. Entsprechend den Leitlinien, die die Ministerinnen und Minister im September 2018 vorgegeben haben, sollten die Bereiche für Missionen und institutionelle Partnerschaften in einen Anhang aufgenommen werden und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, in den Strategischen Plan. Die Einzelheiten der Liste der Missionen und Bereiche für Partnerschaften wurden im Anschluss an die politischen Beratungen bereits ausführlich auf fachlicher Ebene erörtert.

³ Dok. 6043/19.

⁴ Dok. 11422/18.

8. Die Delegationen haben erneut darauf hingewiesen, dass der Prozess, der zur Ausarbeitung und Validierung von Missionen führt, noch näher zu präzisieren ist. Die Governance bei den Missionen benötigt auch Präzisierungen im Hinblick auf die anzuwendenden und/oder einzurichtenden Strukturen.
9. Was die Details des Pfeilers II anbelangt, so wurde die Beschreibung der Cluster in Pfeiler II überarbeitet, um den Anträgen der Delegationen besser Rechnung zu tragen. Diese überarbeitete Fassung wird auf fachlicher Ebene noch weiter erörtert werden. Über Pfeiler III und den Teil "Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" wird in der Gruppe noch beraten.
10. Ganz allgemein werden die Fortschritte bei den interinstitutionellen Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag über das Rahmenprogramm auch bei der Entwicklung des Texts des Spezifischen Programms berücksichtigt.

Weiteres Vorgehen

11. Nach der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) wird der Vorsitz die Erörterungen über den Inhalt des Spezifischen Programms fortsetzen, um so weit wie möglich mit der Konsolidierung des Standpunktes des Rates voranzukommen und die vollständige Angleichung an die Verordnung über das Rahmenprogramm sicherzustellen.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, Kenntnis von den erzielten Fortschritten und dem vorgeschlagenen Vorgehen zu nehmen und den Fortschrittsbericht dem Rat auf dessen Tagung am 19. Februar vorzulegen. Der Rat wird ersucht, die unter den Nummern 4 bis 7 dargelegten Elemente auf politischer Ebene zu bestätigen. Der Rat wird ferner ersucht, die in den anderen Bereichen des Spezifischen Programms erzielten Fortschritte, wie unter den Nummern 8 und 9 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.